

Erbschaftsteuer: Wer jung stirbt, den bestraft der Fiskus

Forderungen nach einer Reform der Erbschaftsteuer werden derzeit wieder lauter. Die Begründung: Die Steuer führe zu zahlreichen Ungleichbehandlungen. Tatsächlich ist selbst der persönliche erbschaftsteuerliche Freibetrag, der eigentlich allen gleichermaßen zusteht, für manche Steuerpflichtigen „mehr wert“, insbesondere, wenn sie steuerlich gut beraten – und jung – sind. Die effektive Höhe dieses Freibetrags ist nämlich durch einen Blick ins Gesetz nicht festzustellen, weil sie unter anderem von der Lebenserwartung abhängt. Transparenz schaffen TRR 266 Research Fellow Johannes Lorenz sowie Markus Diller und Maximilian Kittl. Sie haben in einer neuen Studie die effektive Höhe dieses Freibetrags untersucht.

Für ihre Befürworter ist die Erbschaftsteuer ein Mittel zur gerechteren Verteilung von Vermögen. Doch die aktuellen Regelungen in Deutschland scheinen diesem Robin-Hood-Image nicht gerecht zu werden. Denn insbesondere für Vermögende fällt häufig keine Erbschaftsteuer an. Als ungerecht wird vor allem empfunden, dass millionenschwere Unternehmer aufgrund spezieller Regelungen oft fast gar keine Erbschaftsteuer zahlen müssen. Anders sieht es bei Nicht-Unternehmern aus. Dabei gibt es auch für sie Steuerspar-Möglichkeiten. Doch diese effektiv zu nutzen, setzt gewisse Kenntnisse sowie eine vorausschauende und frühzeitige Planung voraus. Außerdem gilt: Wer jung stirbt, den bestraft der Fiskus.

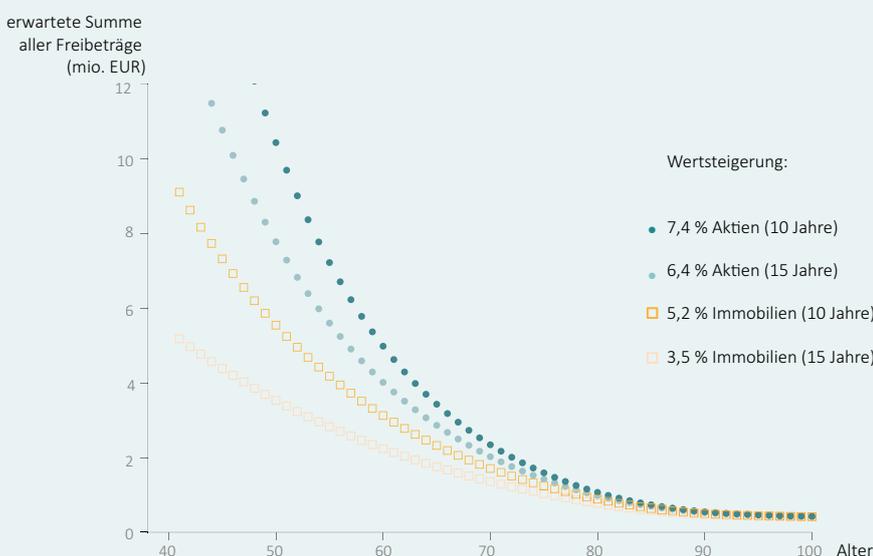
Steuersparnis hängt von der Lebenserwartung ab

Allen Steuerpflichtigen steht – für Schenkungen ebenso wie für Erbschaften – ein persönlicher Freibetrag zu. Der beträgt bei Übertragungen von Eltern auf Kinder 400.000 Euro. Der Clou: Dieser Freibetrag kann alle zehn Jahre genutzt werden. Wie viel Geld insgesamt steuerfrei übertragen werden kann,

hängt also davon ab, wie oft der Freibetrag genutzt werden kann – mit anderen Worten: wie alt jemand wird. Ein Beispiel: Eine heute 50-jährige Frau hat eine Lebenserwartung von 84 Jahren. Würde sie sofort mit der Übertragung ihres Vermögens auf ihr Kind beginnen, könnte sie den Freibetrag viermal nutzen, insgesamt also 1,6 Millionen Euro steuerfrei übergeben.

Effektiver Freibetrag von über 10 Mio. €

Unsere Studie zeigt, dass das Vermögenswachstum ebenfalls eine wichtige Rolle spielt. Der Wert von Immobilien und Aktien ist in den vergangenen zehn bis 15 Jahren jährlich um etwa 3,5 bis 7,4 Prozent gestiegen. Je eher mit der Übertragung begonnen wird, desto kleiner ist das zu übertragende Vermögen noch und desto weniger Steuer muss folglich bezahlt werden. Berücksichtigt man dies, ergibt sich für eine 50-Jährige mit durchschnittlicher Lebenserwartung ein effektiver Freibetrag von bis zu 10,4 Millionen Euro (Abbildung 1).



15. November 2021

Prof. Dr. Markus Diller
Universität Passau

Dr. Maximilian Kittl
Consilia, Passau

Prof. Dr. Johannes Lorenz
TRR 266 Research Fellow
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

TRR 266 Accounting for Transparency
www.accounting-for-transparency.de

Abbildung 1 Effektiv steuerfrei übertragbares Vermögen (Frauen)

Die Abbildung zeigt die erwartete Summe aller Freibeträge in Abhängigkeit vom Alter bei Beginn der Vermögensübertragung. Zugrunde gelegt wird die durchschnittliche jährliche Wertsteigerung von Immobilien bzw. Aktien über die letzten zehn bzw. 15 Jahre.

Anteil der Bevölkerung

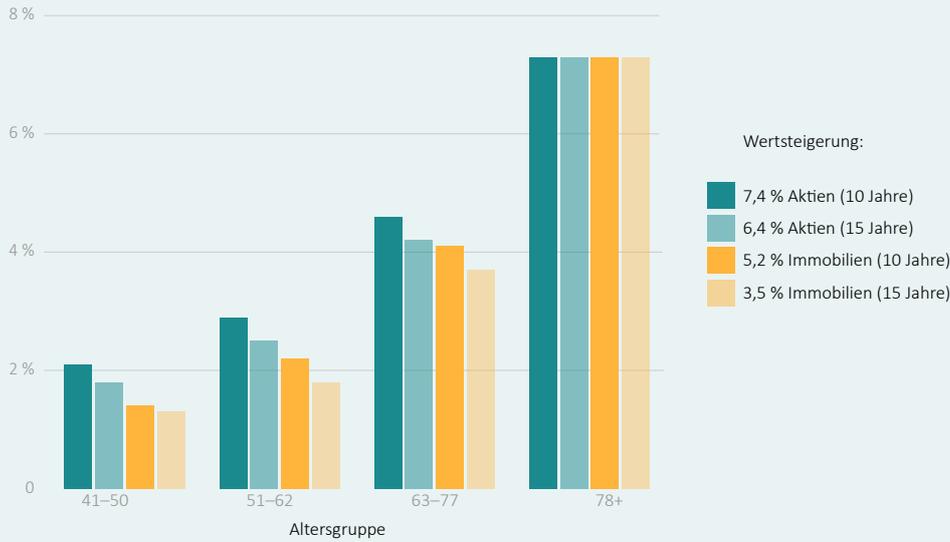


Abbildung 2

Welche Bevölkerungsgruppen können die Erbschaftsteuer vollständig vermeiden?

Anteil der Bevölkerung, der über ausreichend Vermögen verfügt, um die erwarteten Freibeträge in jedem möglichen Zeitpunkt vollständig nutzen zu können. Im Umkehrschluss zeigt die Abbildung die Bevölkerungsanteile, die bei optimaler Planung nur Erbschaftsteuer zahlen müssen. Die Abbildung ist gegliedert in Altersgruppen bei Beginn der Vermögensübertragung und in die verschiedenen angenommenen Vermögenswachstumsraten.

Effektiver Freibetrag (EUR)

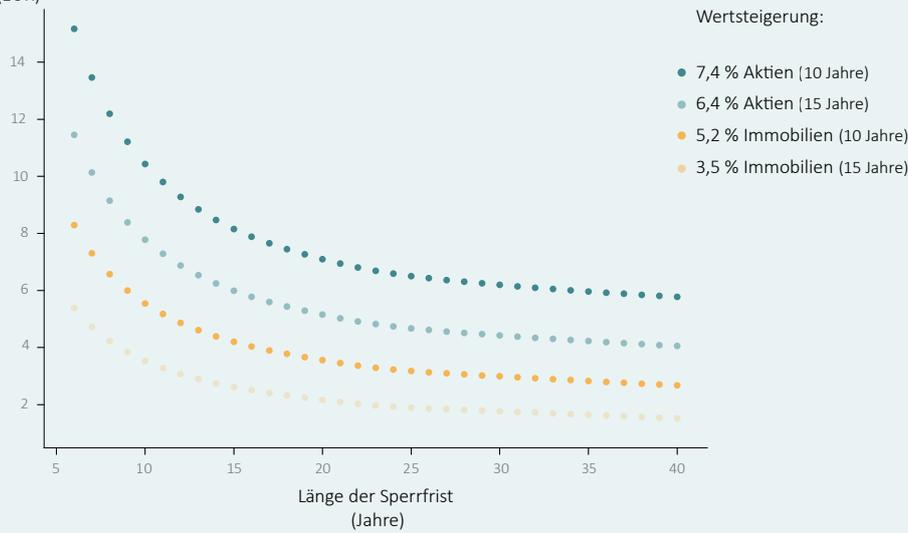


Abbildung 3

Einfluss der „Sperrfrist“ (Frauen)

Erwartete Summe aller Freibeträge in Abhängigkeit von der Dauer der „Sperrfrist“. Zugrunde gelegt wird ein Alter von 50 Jahren bei Beginn der Vermögensübertragung sowie die verschiedenen angenommenen Vermögenswachstumsraten.

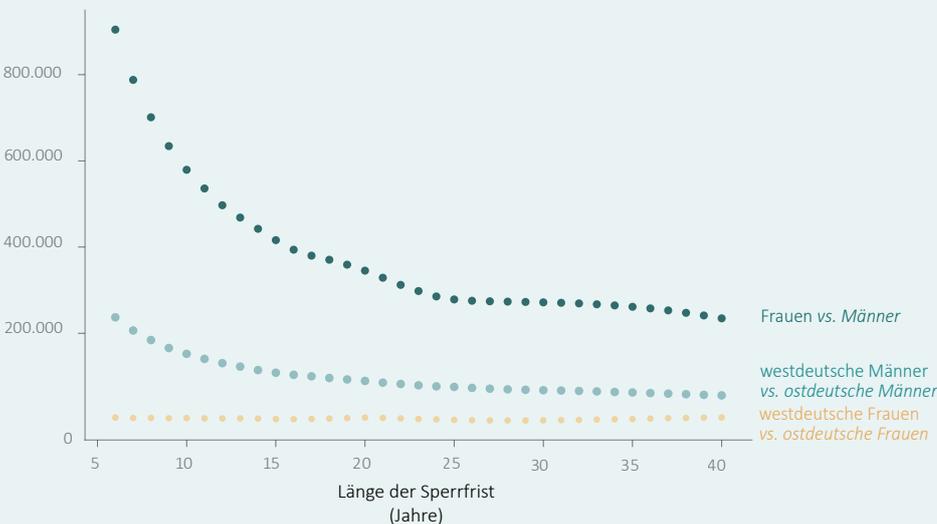


Abbildung 4

Längere „Sperrfrist“ reduziert Ungerechtigkeiten

„Vorteil“ (Differenz der erwarteten Summe aller Freibeträge) für Frauen ggü. Männern (Gesamt-deutschland), für westdeutsche Männer ggü. ostdeutschen Männern und für westdeutsche Frauen ggü. ostdeutschen Frauen. Zugrundegelegt wird ein Alter von 50 Jahren bei Beginn der Vermögensübertragung sowie eine jährliche Wertsteigerung des Vermögens von 3,5%.

Regelung hilft Wohlhabenden – und Steuerberatern

Bei frühzeitiger Planung, großem Vermögen und einem langen Leben können also erhebliche Beträge steuerfrei übertragen werden. Dies hat schwerwiegende Folgen. Daten des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP) zeigen, dass bei rechtzeitiger Nachfolgeplanung nur etwa ein bis drei Prozent der Bevölkerung überhaupt Erbschaftsteuer zahlen müsste (Abbildung 2). Tatsächlich werden jedoch wohl sehr viel weniger Menschen in der Lage sein, die Vermögensübertragung optimal zu gestalten.

Ein Teil der durch geschickte Nachfolgeplanung entgangenen Steuereinnahmen fließt zudem Steuerberatern, Rechtsanwälten und Notaren zu. Denn zwar kann Barvermögen ziemlich einfach in Zehnjahresschritten übergeben werden. Liegt das Vermögen jedoch in größerer Stückelung vor (zum Beispiel Immobilien mit einem Wert von mehr als 400.000 Euro), müssen zunächst Vorbereitungen getroffen werden. Zum Beispiel können Immobilien zunächst in Personengesellschaften eingebracht werden, die dann stückweise übertragen werden können. Hierfür ist jedoch meist eine Steuer- und Rechtsberatung erforderlich.

Einfluss der „Sperrfrist“

Die beschriebenen Ungleichbehandlungen könnten durch eine Änderung der „Sperrfrist“ gemildert werden, wie in Abbildung 4 zu erkennen ist. Eine Verdoppelung der Sperrfrist auf 20 Jahre würde zudem das Vermögen, das im Laufe eines Lebens steuerfrei übertragbar werden kann, um circa ein

Drittel senken (vgl. Abbildung 3). Wenn der effektive Freibetrag konstant gehalten werden soll, müsste eine Verlängerung der Sperrfrist durch eine gleichzeitige Erhöhung des nominalen Freibetrags von derzeit 400.000 Euro kompensiert werden. Unsere Studie liefert die Datengrundlage für entsprechende politische Entscheidungen.

Durch eine solche Maßnahme würde die derzeitige Ungleichbehandlung von Bevölkerungsgruppen mit unterschiedlicher Lebenserwartung (zum Beispiel Frauen vs. Männer, alte vs. neue Bundesländer) zwar reduziert (vgl. Abbildung 4), könnte aber nicht vollständig vermieden werden. Insbesondere würde hierdurch die Ungleichbehandlung zwischen Steuerpflichtigen, die frühzeitig geplant haben und denjenigen, die spät bzw. gar nicht geplant haben, nicht beseitigt. Beides gelänge nur, wenn man die Sperrfrist auf das Lebensalter ausdehnen würde. Auch in diesem Fall müsste der nominelle Freibetrag entsprechend unserem Modell angepasst werden, wenn implizite Steuererhöhungen vermieden werden sollen.

Wer also künftig beabsichtigt, die Erbschaftsteuer in Deutschland zu reformieren, sollte auch darüber nachdenken, die aktuelle, in ihrer Wirkung intransparente und Steuerplanung honorierende Freibetragsregelung durch eine Einmal-Gewährung eines (erhöhten) Freibetrags zu ersetzen. Dies wäre ein wirkungsvolles Mittel, um Steuerplanungsaktivitäten zu reduzieren – und zu verhindern, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen benachteiligt werden.



Weitere Informationen finden Sie in unserer aktuellen Veröffentlichung: *Steuer und Wirtschaft*, 4/2021

Regulierung

Auszug aus dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG)

§ 14 Berücksichtigung früherer Erwerbe

(1) Mehrere innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallende Vermögensvorteile werden in der Weise zusammengerechnet, dass dem letzten Erwerb die früheren Erwerbe nach ihrem früheren Wert zuge-rechnet werden. Von der Steuer für den Gesamtbetrag wird die Steuer abgezogen, die für die früheren Erwerbe nach den persönlichen Verhältnissen des Erwerbers und auf der Grundlage der geltenden Vorschriften zur Zeit des letzten Erwerbs zu erheben gewesen wäre. (...)

§ 16 Freibeträge

(1) Steuerfrei bleibt in den Fällen der unbeschränkten Steuerpflicht (§ 2 Absatz 1 Nummer 1) der Erwerb

1. des Ehegatten und des Lebenspartners in Höhe von 500 000 Euro;
2. der Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 und der Kinder verstorbener Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 in Höhe von 400 000 Euro;
3. der Kinder der Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 in Höhe von 200 000 Euro;
4. der übrigen Personen der Steuerklasse I in Höhe von 100 000 Euro;
5. der Personen der Steuerklasse II in Höhe von 20 000 Euro; (...)